



## Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Kernstadt III“

Der Gemeinderat hat am 19. November 2015 aufgrund § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), mit Änderungen und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), mit Änderungen die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Kernstadt III“ wie folgt beschlossen:

### § 1 Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets

Das durch Veröffentlichung der Satzung am 02.10.2008 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Kernstadt III“ wird um die Bereiche „Luisenanlage“, „Kleine Erleninsel“ und „Freizeitfläche südwestlich Hallenbad“ erweitert. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan „Kernstadt III“ des Fachbereiches Stadtplanung vom 27.10.2015 abgegrenzten Flächen. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

### § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme im erweiterten Ge-

biet wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

### § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Waiblingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Soweit die Satzung unter Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von solchen aufgrund der GemO zustande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Waiblingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waiblingen, 20. November 2015  
 Fachbereich Stadtplanung